

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) in der Gemeinde Nettersheim vom 15.03.2005

Präambel

Aufgrund von § 45 Landschaftsgesetz und § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004, hat der Rat der Gemeinde Nettersheim am 15.03.2005 folgende Baumschutzsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Zur Erhaltung einer gesunden Umwelt für die Bevölkerung ist der Baumbestand der Gemeinde Nettersheim innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne nach den Bestimmungen dieser Satzung geschützt ohne Rücksicht darauf, ob er sich auf öffentlichem oder privatem Grund befindet.
- (2) Zum geschützten Baumbestand gehören alle Bäume (Laub- und Nadelhölzer) mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Geschützt sind ferner Bäume, die aufgrund planerischer Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) des Bundesbaugesetzes zu erhalten sind.
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien. Die besonderen Bestimmungen für Bäume und Baumgruppen, die nach § 42 a Abs. 2 des Landschaftsgesetzes unter Naturschutz gestellt sind, werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2

Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie die ordnungsgemäße Bewirt-

schaftung von Wald. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr.

- (2) Eine Schädigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen könnten. Als Schädigungen im Sinne des Abs. 1 kommen auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) in Betracht, insbesondere durch
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
 - d) Austritt von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus den Leitungen
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
 - g) Anhäufen von Schnee an Straßenbäumen, wenn beim Winterdienst Salz eingesetzt wird.

Satz 2 Buchstabe a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

- (3) Eine Veränderung im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum verhindern oder beeinträchtigen.
- (4) Nicht unter das Verbot des Abs. 1 fallen unaufschiebbare Maßnahmen, die zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr notwendig sind. In Fällen des Abs. 1 Satz 3 ist die Gemeinde Nettersheim über die getroffenen Maßnahmen sowie über die Ursachen der Gefahr unverzüglich zu unterrichten.

§ 3

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 2 ist eine Ausnahme zu erteilen wenn,
- a) der Eigentümer oder sonstige Berechtigte aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

- c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 2 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbart ist,
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern, oder
 - c) an der Erhaltung des Baumes ein erhebliches öffentliches Interesse nicht besteht oder dieses in Abwägung mit beachtenswerten Interessen des Eigentümers oder eines sonstigen Berechtigten zurückzutreten hat.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Gemeinde Nettersheim schriftlich oder zur Niederschrift unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes i. M. 1:1000 zu beantragen. Die Gemeinde kann im Einzelfall von der Vorlage eines Lageplans absehen, wenn auf andere Weise (z. B. Skizzen, Fotos) die geschützten Bäume, Standort sowie Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.
- (4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Bäume als Ersatz für entfernte, zerstörte oder geschädigte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen. Die Erlaubnis kann widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 4

Kennzeichnung von Bäumen in Bauvorlagen

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in dem nach der Verordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren beizufügenden Lageplan neben der Eintragung der geschützten Bäume auch die Baumart, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 3 dem Bauantrag beizu-

fügen. Über die beantragte Erlaubnis entscheidet die Gemeinde Nettersheim im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde Nettersheim kann anordnen, dass der Eigentümer oder sonstige Berechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von in § 1 (2) bezeichneten Bäume trifft. Dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Gemeinde kann die in Abs. 1 genannten Maßnahmen selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen, wenn sie dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten nicht zuzumuten sind. Der Eigentümer oder sonstige Berechtigte hat in diesem Fall die Durchführung der Maßnahme zu dulden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Nr. 17 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 2 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gem. § 3 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder eine nach § 2 Abs. gebotene Unter-richtung unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 71 Absatz 1 des Landschaftsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 7

Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder sonstiger Berechtigter entgegen § 2 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Neuanpflanzungen vorzunehmen oder auf seine Kosten vornehmen zu lassen und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Ist eine Ersatzbepflanzung nicht möglich, so hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichzahlung, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten oder zerstör-

ten Bäume richtet, an die Gemeinde Nettersheim zu leisten. Dafür wird dieser neue Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung anpflanzen.

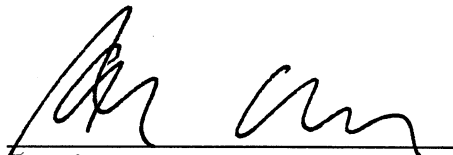
- (3) Hat ein Dritter geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, und steht dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so treffen den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten die in Abs. 1 genannten Verpflichtungen. Ist eine Ersatzbepflanzung nicht möglich, gilt Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde kann statt dessen verlangen, dass der Eigentümer den Ersatzanspruch an die Gemeinde Nettersheim abtritt, die dafür ihrerseits neue Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung anpflanzt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) in der Gemeinde Nettersheim vom 17.09.1985 einschließlich der ergangenen Änderungen außer Kraft.

Nettersheim, 15.03.2005



Pracht
(Bürgermeister)